
Bierzehntes Kapitel.

Vorschriften über die Art, Arzneyen aus den Feldapotheken zu fassen, sie zu erhalten, zu verwenden, und zu verrechnen.

§. I.

Ein Feldchirurg darf es sich erlauben, Medikamenten zu fassen, welche außer dem Militär-Katalog sind, wie man diese Vorschrift schon im V. VI. VII. Kapitel gegeben hat; eben so wenig ist es gestattet, Arzneyen für die Truppen außer den vom Hofkriegsrathe bestimmten Feldapotheken zu fassen. Wer sich dessen ungeachtet eines oder das andere erlaubt, unterzieht sich der Strafe, die empfangenen Medikamenten aus eigenem Sacke zu bezahlen, wie dieß schon im II. Kapitel §. XXXIV. ist gesagt worden. Wenn ein außerordentlicher Fall eintreten sollte, so muß immer die Anzeige vorläufig an den Protochirurgus gemacht werden, bevor noch aus einer andern, als der militärischen Apotheke die Fassung geschieht, damit dieser sogleich hierüber an die Hofstelle Rapport machen, und (siehe Kapitel V. §. VIII.) die hofkriegsräthliche Resolution einholen kann. Wäre der Fall freylich so dringend, daß man den Erfolg der Anzeige vom Protochirurgus nicht erwarten könnte, so müßte wenigstens eine solche Fassung nie ohne Beyfall und Bewilligung des Kommandanten geschehen. Arzneyen, so für Offiziere, oder andere Leute von Dis-

funktion bestimmt sind, können allerdings wo immer aus einer Apotheke genommen, und auch außer der Norma verschrieben werden.

§. II.

Die Individuen bey einem Regiment oder Korps, welche auf Kosten des Aerariums sowohl in Friedens- als Kriegszeiten ihre Arzneyen unentgeltlich erhalten, sind folgende: die Fahnenkadette, die k. k. Regimentskadette, die Standartführer, Regimentstambour, Feldwebel, Wachtmeister, Führer, und vom Korporal abwärts die ganze Mannschaft, ferner die im Spitaldienst erkrankten Regimentskapläne, und Chirurgen. Alle übrige Partheyen von einem Regiment müssen die benötigten Arzneyen sich aus eignen Mitteln verschaffen. Einzig und allein bey jenen Regimentern, Bataillons, oder Korps findet hier eine Ausnahme statt, welche in nachstehenden bekanntlich etwas ungesunden Landesgegenden in Garnison stehen, z. B. zu Mantua, Eslegg, Peterwardein, Karlsburg, Temeswar, Altgradiska. Wenn von solchen Regimentern, so lange sie da stehen, Individuen von was immer für einer Charge erkranken, so erhalten sie die benötigten Arzneyen unentgeltlich doch muß jedes Mal der Name des Offiziers oder sonstigen Individuums auf das Rezept geschrieben werden. Nach der gewöhnlichen Ordnung sind übrigens die Regiments- und Bataillonschirurgen unter jenen Partheyen mitverstanden, welchen die Arzneyen im Erkrankungsfalle unentgeltlich gebühren. In diesem Feldzug gegen die Türken haben Sr. Majestät den Offiziers bey der Armee die Medikamenten ohnentgeltlich abzureichen bewilliget, sowohl den Kranken, als den Blessirten, welches aber eine besondere Gnade von Sr. Majestät ist. Was in Absicht auf die unentgeltliche Verabreichung der Arzneyen in Invalidenhäusern Beziehung nimmt: dieß ist umständlicher im VI. Kapitel §. VIII. dieses Reglements angegeben worden, woraus ersichtlich wird, welche Partheyen daselbst ihre Arzneyen unentgeltlich erhalten, und welche nicht.

§. III.

§. III.

Partheyen, die nicht zum Regiment eigentlich gehören, die jedoch vorzüglich zu Kriegszeiten wie z. B. die Marktänder, zum bedingten Fuhrwesen gehörige Individuen, Bediente und Reitknechte der Offiziere sich bey der Armee befinden, können ihre benöthigte Arzneyen aus der nächsten Feldapothekē um ihr Geld erhalten; sind aber die Regimenter und Korps so detachirt, daß die genannten Partheyen, so sich dabey befinden, zu weit von einer Feldapothekē entfernt wären, so können sie aus dem bey dem Regiment oder Korps befindlichen Arzneyvorrath mit Arzneyen versehen werden, jedoch nicht unentgeltlich, sondern die Regiments- und Oberchirurgen müssen von ihnen den Betrag der verbrauchten Arzneyen einsodern. Könnten oder wollten dergleiche Partheyen nicht gleich bezahlen, so wird dem Regimentskommando der Schuldige und die Schuld in einer Consignation übergeben, und dieses zieht dem Individuum den Arzneybetrag vom Gehalte ab. Diese Consignation wird aber eben so wie das baar abgeführte Geld zur Regimentskasse deponirt, und dem Regimentschirurgus sogleich eine Erlags-Quittung darüber ausgefertigt und übergeben, welche er in der Dokumenten-Spezifikation anführt, und den Ordinationszetteln als der halbjährigen Rechnung beschließt. Das Regiment hingegen stellt diese Betrags-Consignation in der Depositen-Rechnung in Empfang, und wenn am Ende des Monats dem Individuo der Geldabzug von dem Gehalte gemacht worden, so erlegt es den eingezogenen Betrag wie andere ararialische Gelder in die Kriegskasse, erhält dafür einen Gegenschein, und stellt die Gelder mittels dieses Scheines in der Depositen-Rechnung wiederum in Ausgabe. Auch können dergleichen Leuthe in die Feldspitäler aufgenommen werden, wenn für sie des Tages zwölf Kreuzer bezahlet wird.

§. IV.

Um aber den Werth der Medikamenten, welche an solche Partheyen abgegeben werden, die sie mit baarem Gelde zu bezahlen haben, richtig bestimmen und jedem Individuum billig anrechnen zu können, ist zu Ende dieses I. Theils des Reglements der Medikamenten-Katalog angehängt, wo die auf militärischen Fuß eingerichtete Taxa eines jeden Arzneystückes in den viernebenseitigen Rubriken beygesetzt ist. Nach dieser Taxa ist demnach der Preis der verabreichten Medikamenten leicht auszurechnen.

§. V.

Um den für franke Soldatenweiber und Kinder gemachten Aufwand von Arzneyen nicht mit dem für die übrige Mannschaft geschehenen Aufwand zu vermengen, und beyde nicht mit dem an feindliche Kriegsgefangene verabreichten Arzneybeträg zu verwechseln, müssen die Ordinationszettel der Kranken Mannschaft von denen der Kranken Weiber und Kinder, und beyde von denen der feindlich gefangenen Kranken abgesondert seyn, damit jeder für diese drey Klassen gemachte Aufwand von Medikamenten für sich allein ersichtlich wird.

§. VI.

Nie sollen an franke Partheyen vom Bürgerstande ärarische Medikamente verabreicht werden. Hiernach haben sich alle Stabschirurgen, Regimentschirurgen, Korps-Oberchirurgen bey strengster Verantwortung zu halten. Auch dann, wenn der besondere Fall eintreten sollte, daß sie sich bey Epidemien auf hohe spezielle Verordnung mit den bürgerlichen Aerzten und Wundärzten zur Besorgung des Kranken Landvolkes verbinden müßten, bleibt dieses dennoch untersagt. In diesem besonderen Falle so wie in alltäglichen Vorfällen sollen jene Feldchirurgen, welche beym Bürgerstande zur freyen Praxis befugt sind, alle Arzneyen für Kranke vom

vom Civil aus den bürgerlichen Apotheken von der Stadt oder dem Lande in Rezepten verschreiben. Nur in dem einzigen Fall, daß an einem Orte, wo keine Apotheke wäre, ein Unglücksfall sich ereignete, der einen so schleunigen Beystand foderte, daß ohne diesen das Leben eines Menschen Gefahr liefe, nur in diesem Falle können sie das Nöthige von ärarischen Arzneyen vorstrecken, jedoch so, daß gleich hernach die abgereichten Arzneyen nach der Militärart im Preise berechnet, und der Geldbetrag von der Parthey eingezogen werde, wo so dann die weitere Verfügung wie bereits Kap. VII. §. XXVII angeführt worden, nach der dort beschriebenen Art zu geschehen hat.

§. VII.

Was nebst den aus den Feldapotheken gefassten Arzneyen noch ferners in den Spitalern zur diätetischen Pflege des Kranken muß bey Handen seyn: z. B. an Hühnern, Eiern, Gries, Gersten, Haber, gedörreten Zwetschen, Butter, Schmalz, Del, Meerrettig, Salz, Safran, Zimmet 2c., alles dieses wird in den Feldspitalern zu Kriegszeiten, wo eigene Spitals-Verwalter angestellt sind, von diesen herbeygeschafft, und der Aufwand in die Spitalberechnungen eingebracht; zu Friedenszeiten aber besorgt dieß jener Offizier oder Führer, dem die Spitalsökonomie vom Regiment anvertrauet worden. Hiebey kömmt nun zu bemerken, daß jene Stücke, die vom Spital herbeygeschafft und in Form innerlicher oder äußerlicher Medikamenten bey den Kranken angewendet werden, z. B. serum lactis, spiritus vini, u. d. g. m., in den Ordinationszetteln jedes Mal unterstrichen seyn müssen, damit auf der Stelle abzunehmen ist, was noch nebst den aus den Feldapotheken empfangenen Arzneyen auch von dem Spital ist angeschafft worden.

§. VIII.

Um nicht nur den Rest jener Medicamenten, welche sich in den Medicinzinkästen in gläsernen Flaschen, oder andern Gefäßen befinden, mit jedem halben Jahre leichter bestimmen, sondern bey Medicamenten - Fassungen in den Apotheken die Tara (das Gewicht des Gefäßes) von dem Gewicht der hinein gefüllten Arzneyen leichter abschlagen zu können, ist es rathsam, auf dem Gefäße selbst die Numer, das Gewicht des Gefäßes und den Namen des darinn enthaltenen Arzneymittels aufzuzeichnen, und hierüber eine ordentliche Consignation in dem Medicinzinkasten aufzubewahren: besonders muß dieß beobachtet werden wenn die Gefäße zur Feldapothekē kommen. Wenn grössere Fassungen gemacht werden, und folglich auch grössere Gefäße nothwendig sind, müssen sie ebenfalls vorher abgewiegt, und das Gewicht darauf bemerkt werden.

§. IX.

Nicht nur der Protoschirurgus, sondern auch jeder angestellte Stabschirurgus in den Provinzen kann zu jeder Zeit unvermuthet eine Medicamenten Untersuchung anstellen, und dann haben die Regiments- und Bataillonschirurgen alle Medicamenten vorzuweisen, und auf alle Anfragen die genaueste Auskunft zu erstatten.

§. X.

Ungeachtet der Feldapotheken - Direktor und die angestellten Stabschirurgen die Pflicht auf sich haben, über die Güte der Arzneyen zu wachen, und für die beste Qualität derselben verantwortlich zu seyn: so wird dadurch dennoch jeder Chirurg von was immer für einem Range der Pflicht nicht entlassen, welche ihm auferlegt, darauf zu sehen, daß alle Medicamenten, die er in einer von dem Hofkriegsrathe aufgestellten Feldapothekē faßt, in Rücksicht auf Menge und Eigenschaft in vollkommensten

ken Zustande sind. Wo er das Gegentheil fände, soll er die Arzneyen nicht annehmen. Fehler in der Qualität werden jenen Stabschirurgen angedeutet, welchen die Provisoren und Seniores untergeordnet sind, und diese zeigen den Fehler dem Protochirurgus an, wenn er nur etwas bedenklich ist. Das Medizinalgewicht muß nach dem Wiener Fuß eingerichtet seyn; kein anderes ist gültig. Selbst die subalternen Chirurgen sind berechtigt, Medikamenten von ihren Vorgesetzten nicht anzunehmen, welche verdorben sind, oder nicht das Gewicht haben, so sie in ihrem Rezepisse aussetzen müssen.

§. XI.

Wer immer gut empfangene Medikamenten unter seiner Aufsicht haben wird, die nachher aus Nachlässigkeit verderben, ist gehalten, diese ararische Arzneyen durch andere von der besten Qualität wieder zu ersetzen, oder ihren Betrag zu bezahlen. Darum sind alle Chirurgen, die Arzneyen unter sich haben, berechtigt, einen reinen trockenen Ort zur Aufbewahrung der Arzneyen zu verlangen, und im Falle die respektiven Kommandanten sich hiezu nicht herbeylaffen wollten, oder Schwierigkeit machten, es dem Protochirurgus anzuzeigen, damit dieser die nöthigen Maaßregeln ergreifen kann. Kräuter, Wurzeln, Blüthen u. d. gl. müssen in Säcken aufgehängt werden, damit sie keine Feuchtigkeiten an sich ziehen und verderben. Würden solche verdorbene Medikamenten vollends an die Kranken ausgeheilt, so würde dafür einzig und allein der Regiments- oder Oberchirurgus zu haften haben, und man wird deswegen keine Entschuldigung gelten lassen, wie dieß schon Kap. V. §. §. IX, X, gesagt worden.

§. XII.

Die Regiments - Bataillons - und Oberchirurgen sollen nie ihre Arzneyen zur Sommerszeit in grosser Quantität fassen, denn manche pharmazeutische Zubereitungen besonders die Syrupe fermentiren gerne, und zersprengen die Gefäße. Darum muß man immer den Vorrath solcher Artikel bey kalter oder gemäßigter Jahreszeit herbey schaffen.

§. XIII.

Alle Regiments - Bataillons - und Oberchirurgen, die in den Feldapotheken Medicamenten fassen, müssen den Aufsatß so machen, daß die Stücke nach alphabetischer Ordnung nach dem Formular A. geordnet, und das Gewicht nicht mit chemischen Zahlen sondern mit Buchstaben angezehlet werde. Nachdem sie diesen Aufsatß unterschrieben haben, legen sie selben auch ihrem respectiven Regiments - Bataillons - oder Korps - Kommandanten zur Versiegung und Unterschrift vor. Dem zunächst wird der Aufsatß dem Protochirurgus, oder wo dieser nicht zugegen ist, den in den Provinzial - Hauptstädten, oder Festungen, wo Feldapotheken sind, befindlichen Stabschirurgen zur Revision und Unterschrift eingereicht. Vermittels eines solchen rektifizirten Fassungs - Aufsatßes können sie selbst, oder wäre die Feldapothek von der Garnison entfernt, ein Unterchirurgus vom Feldapotheken - Provisor die Medicamenten in Empfang nehmen. Einen zweyten gleichlautenden von dem Provisor unterschriebenen Aufsatß aber nimmt der Unterchirurgus zu seiner Rechtfertigung mit sich zurück, die er bey seiner Ankunft seinem Regiments - Bataillons - oder Oberchirurgus übergiebt, damit dieser von den Medicamenten - Stücken und ihrem Gewichte, die er nun zu übernehmen hat, verständigt ist, und sie auch zu seinem ferneren Ausweis in Händen hat. Noch kömmt zu bemerken, daß die vorgesezten Chirurgen jedesmal die zur Aufnahm
der

der flüssigen Arzneyen, z. B. Geister, Tinkturen, Essenzen, Salben 2c. nothwendigen Gefäße mit in jene Feldapothekē abschicken müssen, wo sie Fassungen machen, in dem der Apotheker nicht schuldig ist, die Gefäße ohnentgeltlich herzugeben.

§. XIV.

Sowohl den Rest als den neuen Empfang der Arzneyen müssen die vorgesezten Chirurgen in ihre Verwahrung nehmen, und erhalten, weil sie allein für die gute Conservation und rathsame Austheilung derselben verantwortlich sind. Darum dürfen weder Arzneyen aus der Regiments-
spital-
Apothekē, noch aus den Medizinkästen ohne derselben Vorwissen, oder ohne jedesmaliger Einregistrierung der Stücke und ihrer Quantität herausgenommen werden. In dieser Hinsicht wird es auch gut seyn, hierüber ein Journal zu halten, und alle Monath, oder wenigstens alle sechs Monathe vor Einschickung der halbjährigen Rechnung an die Hofkriegsbuchhalterey einen Extrakt nach dem Formular M. zu machen. Nur setzt man statt der Numer den Namen des Regiments, Bataillons und Korps und statt des Bettes den Tag und Monath. Dieser Extrakt kann zur Direktion der Chirurgen dienen, wenn sie alle sechs Monate das Inventarium über die in Rest verbleibenden Arzneyen aufsetzen. Hier können sie auf einen Ueberblick sehen, ob Empfang, Ausgabe, und Rest übereinkommen.

§. XV.

In den Hauptspitälern bedient man sich durchaus der nach dem Formular L. und M. bey der ganzen Armee eingeführten Ordinationszettel und Extrakten, wie hierüber die im Kapitel VI. des Reglement II. Th. befindlichen Vorschriften nachzusehen sind. In den Regimentsspitälern aber hält man Ordinationszettel nach dem zu Ende des I. Theils des Regle-

ment angehängten Formular D. D. Diese Ordinationszettel sind von jenen bey den Hauptspitalern darinn unterschieden, daß sie die nebensetzigen Rubriken für fl. und kr. haben. Eben solche Rubriken haben die Medikamenten - Spezifikationen, die Empfangs Dokumenten, die Ausgabs - Dokumenten, und das Verzeichniß der in Kasse verbleibenden Arzneyen. Allein bey allen diesen Tabellen werden von Seiten der Chirurgen die Rubriken zu dem Ende leer gelassen, damit die Hofkriegsbuchhalterey die Preise darinn aussetzen kann. Medikamenten, die in kleinen Gaben bey den Kompagnien vertheilet werden, z. B. Purganzen, Pflaster, Salben u. d. gl. werden eigens auf diesen letztern Ordinationszetteln bemerkt mit Beysetzung des Namens von dem Kranken, und der Kompagnie, wo derselbe steht, so wie des Datum.

§. XVI.

Mit Ende eines halben Jahrs d. i. mit dem letzten April und Oktober müssen die Medikamenten - Rechnungen ordentlich und gerades Wegs an die Hofkriegsbuchhalterey eingesendet werden. Der vorgesezte Chirurg sammelt von allen 6 Monathen die Ordinationszettel, so daß in einem eigenen Faszikel jene von der franken Mannschaft seines Regiments, Korps, oder Bataillon; in einem andern die der franken Weiber; in einem dritten jene der franken Kinder versammelt sind. Für die franken Mannschaft von andern Regimentern oder Korps, die in dem betreffenden Regimentsspital das halbe Jahr hindurch mögen gelegen seyn, müssen ohnehin ebenfalls eigene Ordinationszettel mit dem Beyfaze des Regiments, oder Korps, und des Namens von Kranken gemacht seyn, und in diesem Falle werden solche Ordinationszettel wieder in einen eigenen Faszikel zusammengelegt. Auf die nämliche Art wird auch verfahren in Kriegszeiten. Wenn den Chirurgen, Regimentspatern, die im Spital-

dienste

dienste erkranken, Arzneyen rezeptweis verordnet werden, so werden die Recepten in einen Faszikel gesammelt. Die Ordinationszettel von kranken Kriegsgefangenen werden ebenfalls in einen besondern Faszikel zusammengebracht mit der Aufschrift: für kranke Kriegsgefangene. Diese verschiedene Arten von Faszikeln werden nach der Ordnung zusammengelegt, und in dem nach dem Formular C. zu verfertigenden Ausgabedokument aufgeführt.

§. XVII.

Den so versammelten Faszikeln wird nun auch die Spezifikation des mit dem vorigen halben Jahre verbliebenen Medikamenten, Vorraths beygelegt, und dann die neuen sowohl einfachen als zusammengesetzten Arzneyen, wie sie in der Zwischenzeit des verlossenen halben Jahrs sind gefast worden, in den eigenen Originalspezifikationen beygefügt, und dieß alles in dem nach dem Formular B. verfertigten Empfangsdokument angezeigt. Was die Ordination und Ausschellung der Arzneyen in allen Hauptspitälern und Garnisonsstädten, wo ordentliche Feldapotheken sind, angehet, so hat sich der ordinirende Stabschirurgus in allem nach dem Kapitel VI. Reglement II. Th. und zwar pünktlich zu halten.

§. XVIII.

Jeder Chirurg für seinen Theil ist gehalten, Sorge zu tragen, daß die innerlichen und äußerlichen Arzneyen auf eine solche Art ausgetheilt werden, daß kein Unterschleif und Mißbrauch entsteht. Nicht immer ist's die Quantität der Arzneyen, was den Kranken heilt, ja oft ist's eben die Menge, die Schaden bringt, nur die gute Eigenschaft, eine vernunftmäßige und wohl angemessene Anwendung derselben kann heilsam seyn. So kann z. B. ein Kranker die Fiebrerrinde benöthigen,

fährt er aber fort, sie zu brauchen, wenn er sie nicht mehr nöthig hat, so kann sie ihm Schaden bringen. Es kann gewisse Fälle geben, wo man den Fiebrerrinden, Absud oder das Extrakt mit Nutzen geben kann. Man soll es aber nicht geben, ohne bestimmte Anzeige dazu, weil die Chinarinde in Substanz immer um vieles wirksamer ist; und weil man, wenn der Kranke schwächlich ist, sie auch in gebrochenen Gaben öfters wiederholt zu 15 — 20 Gran verabreichen kann.

§. XIX.

Die auslösenden und eröffnenden Mittel setzen, wenn die Anstoppungen und Verstopfungen einmal aufgelöst sind, bey fortgesetztem Gebrauch gerne die Säfte zu sehr auseinander, und oft folgen schlimme Wirkungen auf die guten. Eröffnende und starke Harn treibende Dinge magern den Kranken ab, wenn sie noch fortgesetzt werden, nachdem die erwartete Wirkung schon erfolgt ist. Gleiches Bewandniß hat es mit zusammenziehenden und stärkenden Mitteln, die, wenn sie nach schon einmal ge-
füllten Bauchflüssen fortgegeben werden, hartnäckige Konstitutionen hervorbringen. — Nebst dem also daß solche Mißbräuche auf die kranke Mannschaft einen bestimmten schädlichen Einfluß haben, sind sie auch der Oekonomie des Arvariums sehr nachtheilig.

§. XX.

Ein ordinäres Getränk soll, wo nicht für alle, doch den größten Theil Kranken zuträglich seyn. Ein solches ist das bekannte Gerstendekoft, welches in Regimentspitälern von der Spitalersparniß muß hergeschafft werden, wo das Regiment oder Korps außer den Hauptpitälern seine eigene Spitaloekonomie führt. In Hauptpitälern aber muß es die Feldapothek zureichten.

§. XXI.

Der noch bey einigen Regimentern von den Chirurgen eingeführte Mißbrauch, statt des ordinären Dekokts eine Abkochung von der Süßholzwurzel zu geben, kann Leukophlegmatischen, Wassersüchtigen, den mit schwachen Daukräften, mit Bauchflüssen 2c. oft schädlich werden, indem sie viel trinken, und durch vieles Getränke noch schlapper werden. Selbst das decoctum pro potu ordinario ist nicht bey allen Arten von Krankheiten gleich zuträglich, es enthält Fenchelsamen und gedörrte Citronenschalen, und wird in Entzündungsfiebern nicht mit gutem Erfolg getrunken. Um so rathsamer ist der oben angerathene aus Gersten, Reis, oder Haber zubereitete Trank.

§. XXII.

Die Manna ist ein gutes erweichendes und auflösendes Mittel, wenn man den Körper ausleeren will. Aus Manna zubereitete Getränke werden bey Brustkrankheiten, in Entzündungskrankheiten bey sehr schwächlichen Kranken, die gerade eine gelinde Auslerung benöthigen, mit Nutzen gegeben werden. Bey Wassersüchtigen, Leukophlegmatischen 2c. ist ihr Gebrauch gegen angezeigt. Außerdem thun beyhm Soldaten etwas stärkere Purganzen überhaupt bessere Dienste, weil der Mann meistens rüstig gehohren und erzogen, und sein derber Magen an schwarzes Brod, grobe und schwere Speisarten überhaupt gewohnt ist. Die Jalappa allein oder mit Weinstein oder Arcan. duplicat. versetzt, und im reinen Wasser oder Gerstentrank aufgelöst wird gute, und oft bessere Dienste leisten.

§. XXIII.

§. XXIII.

Bevor ein Brechmittel verordnet wird, muß bekanntlich nach therapeutischen Gefäßen vorher untersucht werden, ob der Kranke nicht das Brustschwäche und anderen Brustkrankheiten z. B. Bluthusten u. d. g. leidet, ob er nicht schon lange verstopft ist, oder Leibsbruche hat. In solchen Fällen weiß ohnehin jeder wohl unterrichtete Chirurg, daß es gefährlich wäre, Brechmittel, besonders aus dem Brechweinstein zubereitete zu geben; von dem Brechweinstein sich zu enthalten, wo es immer möglich ist, wäre der allgemeinen Sicherheit wegen allerdings anzurathen, indem man sich der Ipekakuanha in einer Gabe von 12 — 15 Gran, wenn Anzeigen zum Brechen da sind, weit sicherer bedienen, und das Brechen erleichtern kann, wenn man dem Kranken einige Schaalen warmes Wassers eine halbe Stunde vorher trinken, und wenn er anfängt zu brechen, ihn noch mehr nachtrinken läßt.

§. XXIV.

In kleinen Militärspitälern, besonders da, wo keine Feldapotheken aufgestellt sind, und wo die Chirurgen ihre Arzneyen selbst zubereiten, muß man keinen Mißbrauch von saturirten Dekokten und vielen Mixturen machen. Kommen unter dem gemeinen Mann keine Entzündungskrankheiten vor, so kann man nach vorgenommener nothwendigen Aderlaß dem ordinären Trank in ein besonderes Gefäß etwas Nitrum, und um das Getränk auch etwas angenehm zu machen, etwas Honig und Essig, oder das gewöhnliche Orymell, oder auch ein wenig Söllunderroob, oder Weinstein zusetzen. Im Felde, auf Krankentransporten in Spitälern, die etwas entfernt sind, wie es in Ungarn geschieht, ist diese Methode sehr praktikabel in Absicht des Nutzens, und der Bequemlichkeit. Diese Bemerkungen sind eigentlich nicht zur
Richt

Nichtschnur den vorgesezten ersten Chirurgen vorgeschrieben, die sich ohnedies in der Ordination zu benehmen wissen, sondern nur zu dem Ende, damit sie ihren Untergebenen diese Grundsätze wohl einprägen.

§. XXV.

In unserer Norma sind antiscorbutische Mittel, z. B. Conserv. Fumar. Absinth. u. a. m. wir haben Essig, Meerrettig; aber besser als alle die, sind die frischen Kräutersäfte von den herbis Nasturtii aquatici, Beccabungae, Acerosellae, die man von Krankenwärtern durch Unterchirurgen im Feld kann auffuchen lassen, welches um so füglicher geschehen kann, da die Chirurgen auf unserer Akademie Unterricht über die Pflanzenkenntnisse erhalten. Ueberhaupt thun hier essbare Kräuter und Wurzeln in Zuges müssen oder in Suppe gekocht gute Dienste. Jenen, die Fleisch genießen können, giebt man es mit Essig und Meerrettig. Dieses muß jedoch auf Kosten der Spitalsküche angeschaffet werden. An Orten, wo Serum lactis zu haben ist, kann man in Sommerzeiten die Kräutersäfte mit selbem geben.

§. XXVI.

Man lebt übrigens der völligen Zuversicht, daß die vorgesezten Chirurgen sowohl als ihre Untergebenen alles mit der pünktlichsten Genauigkeit und dem anhaltendsten Eifer beobachten und befolgen werden, nicht nur was in diesem Kapitel, sondern auch was in dem Reglement überhaupt Beziehung auf ihre Dienstleistung nimmt. Sie müssen diese Vorschriften als so viele Pflichten ansehen, die sie gegen den **Monarchen**, gegen ihre Vorgesetzte, und gegen ihr eigenes Ehrgefühl zu entrichten haben; denn jeder rechtschaffne Bürger des Staates, und jeder ehrliche Mann setzt seinen Stolz und seine Ehre in pünktliche

liche Erfüllung seiner Pflichten. — Alles, was die von den Provisoren und anderen Subjekten des Apothekenpersonals zu beobachtende Ordnung angeht, findet sich im XIV. Kapitel II. Theil des Reglement.

Genehmgehalten :

Joseph.



In Abwesenheit des Kriegspräsidenten
Michael Graf von Wallis
 Feldzeugmeister.

Ad Mandatum Sacr^{ae}
 Cæs^{ar} Reg^{is} Maj^{estatis} proprium.
 Ludwig von Türkheim.